KREIS KARLSRUHE

...alles zum Leben

Oberderdingen

Gemeinde Oberderdingen
Gemarkung Flehingen

BEBAUUNGSPLAN

„INDUSTRIEGEBIET OBERDERDINGEN“ (KREUZGARTEN) 8.ABSCHNITT

Abwägung der im Rahmen der Planoffenlage vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 und der Behördenbeteiligung vom 25.08.2016 bis 07.10.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Stand 21.03.2017

ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

1. Keine Stellungnahmen gaben ab:

- Albtal-Verkehrsgesellschaft, Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Baden-Württemberg

Auch von den Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Keine Anregungen hatten:

- **Gemeinde Sternenfels, Email vom 14.09.2016:** keine Einwendungen. Die Belange der Gemeinde Sternenfels sind nicht betroffen.
- **Gemeinde Sulzfeld, Schreiben vom 29.08.2016:** Interessen der Gemeinde Sulzfeld sind durch den Bebauungsplan nicht tangiert.
- **Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 30.09.2016,** Az.:U/Wa/Ko: keine Anregungen oder Bedenken.
- **Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Schreiben vom 07.10.2016:** keine Anregungen oder Bedenken.
- **Landratsamt Karlsruhe, Schreiben vom 05.10.2016: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Immissionsschutz-,** das **Forstamt, das Gesundheitsamt,** das **Amt für Straßen und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe** haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.
- **Polizeipräsidium Karlsruhe, Email vom 25.08.2016:** : keine Einwände oder Bedenken.
- **Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Schreiben vom 06.10.2016,** Az.: 6.2.3.110.2: Der 8. Abschnitt des Bebauungsplanverfahrens „Industriegebiet Oberderdingen" ist im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 07.10.2016,** Az.: 21-2511.3-24/7-6: Seit unserer Stellungnahme vom 12.02.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben sich keine für uns wesentlichen Änderungen ergeben. Die Planung ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen
- **Stadt Knittlingen, Email vom 25.08.2016:** keine Einwände bzw. Anregungen.
- **Stadt Kraichtal, Schreiben vom 01.09.2016:** keine Einwendungen oder Bedenken.

3. Anregungen gingen ein von:

3.1. Landratsamt Karlsruhe Baurechtsamt, Schreiben vom 05.10.2016,
Az.: 16900819/0002:

3.1.1 Stellungnahme Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung: Bei der Planung und Ausgestaltung von Kreisbögen bitten wir darauf zu achten, dass die Pfeilhöhe der Kreisbögen zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten mindestens 0,10 m beträgt. Kreisbögen mit einer geringeren Pfeilhöhe können nicht in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Belange der Flurneuordnung sind von der Planung nicht betroffen.

Abwägung: Kenntnisnahme, der Hinweis betrifft die Bildung neuer Flurstücke.

3.1.2 Stellungnahme Landwirtschaftsamt, – Abteilung Landschaftsentwicklung, Agrarordnung u. Betriebswirtschaft –, Az.: 52–2511 – 059: Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die die Ausgleichsmaßnahme „Lerchenfenster“ und die methodische Vorgehensweise, die zu diesem Planungsergebnis führt. In den Planunterlagen finden sich keine nachvollziehbaren Angaben zu Lage und Größe der geplanten Lerchenfenster (Größe der einzelnen Fenster, Anzahl der Fenster pro Hektar). Es werden keine Angaben gemacht, in welcher Höhe den Landwirten Bewirtschaftungserschwernis und der Ertragsausfall vergütet werden. Dass es preiswerter ist, auf aufwändige artenschutzfachliche Untersuchungen zu verzichten und auf Verdacht Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, leuchtet ein. Von den hohen Summen, welche für artenschutzrechtliche Prüfungen und weitere Untersuchungen ausgegeben wird, könnte man in der Tat viele Ausgleichmaßnahmen finanzieren. Macht dieses Beispiel Schule, ist ungeachtet der fehlenden Rechtsgrundlage einer willkürlichen, fachlich unbegründeten Inanspruchnahme von hochwertigem Ackerland „auf Verdacht“ Tür und Tor geöffnet. Auch wenn die sog. „produktionsintegrierten Maßnahmen“ grundsätzlich positiv zu werten sind, sollte nicht auf Verdacht eine Maßnahme durchgeführt werden, bei der der Verdacht besteht, dass das verdächtige singende Lerchenmännchen vielleicht gar kein Frauchen mit Gelege hier hat und dass die beiden vielleicht gar nicht wissen (wie andernorts beobachtet), dass sie für ihre (vielleicht) künftigen Gelege die Lerchenfenster benutzen sollen.

Abwägung: Es ist unter Ökologen allgemeiner Konsens, dass die Beobachtungen ausreichen, um eine Brut im Gebiet anzunehmen. Da das Nest selbst nur unter Störung der Brut aufgefunden werden könnte, reicht es aus, ein singendes Männchen und das Einfliegen ins Feld zu beobachten, wenn die Stelle darüber hinaus auch theoretisch für eine Brut geeignet ist. Das ist hier der Fall, weil sie sich weit genug von störenden Elementen (wie Bäumen und Feldwegen) weg befindet und die Frucht nicht sehr hoch war.
Der Hinweis, dass sich die Feldlerchen nicht an angebotene Fenster halten ist richtig. Um sicher zu gehen werden daher nicht ein, sondern meist drei oder vier Lerchenfenster ausgewiesen (siehe Stellungnahme Naturschutz). Dies dient auch der Stärkung des lokalen Bestandes (der sich noch besser entwickeln würde, wenn auch das Nahrungsangebot verstärkt und einzelne mit Feldblumen bewachsene Grasstreifen oder –inseln in der Umgebung vorhanden wären).
Das Flurstück, auf dem neue Feldlerchenfenster angelegt werden, ist jetzt in Anlage 3.2 artenschutzrechtliche Prüfung dargestellt, dort sind auch weitere Ausführungen zur Art der Fenster enthalten.

3.1.3 Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Sachgebiete Altlasten / Bodenschutz - Gewässer – Abwasser, Az.: 621.13

3.1.3.1 <u>Altlasten & Bodenschutz:</u> Die Nr. 4.3 im Textteil sollte geändert werden.
Neuer Textvorschlag: Im Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden. Falls im Zuge von Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) oder verunreinigtes Grundwasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das Amt für Umweltamt Arbeitsschutz des Landratsamtes Karlsruhe unverzüglich zu informieren. Weitere Maßnahmen ggf. zur Erkundung, Sanierung oder Überwachung sind mit diesem im Vorfeld abzustimmen.

Hinweise zu Auffüllungen: Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen so sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3

zu einzuhalten.
Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

Abwägung: Der Hinweis in Ziffer 4.3 wird entsprechend aktualisiert.

3.1.3.2 <u>Industrieabwasser/VAwS:</u> Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z. B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundes-Immissionsschutzgesetz) einzuholen. Auf den Dachflächen von Gewerbebetrieben dürfen keine Anlagen aufgestellt werden, in welchen insbesondere wassergefährdende Stoffe verwendet werden oder Abwasser anfallen kann. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, wenn durch bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, nachgewiesen wird, dass weder wassergefährdende Stoffe noch Abwasser ohne weiteres in ein Gewässer bzw. ins Grundwasser gelangen können.

Abwägung: Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.

3.1.3.3 <u>Abwasser:</u> Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zur Herstellung des Benehmens vorzulegen

Abwägung: Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4.a Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –:
Die untere Naturschutzbehörde gibt zu den offengelegten Unterlagen folgende Stellungnahme ab: Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Hinsichtlich der Feldlerche weist der Umweltbericht lediglich auf Vermutungen hin. Entweder es erfolgt in Fortsetzung des Nachweises von 2014 eine detaillierte Untersuchung bis zum endgültigen Nachweis der Anzahl von Brutpaaren oder es werden dauerhaft Lerchenfenster angelegt. Worst case Betrachtungen sind in der Regel nur zulässig, wenn sich anders die lokale Population zumutbar nicht bestimmen lässt. Eine finanzielle Ersparnis ist kein Grund. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Details im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu untersuchen. Aufgrund der hier getroffenen worst case Annahme sind CEF-Maßnahmen nicht nur lediglich sinnvoll, sondern zwingend erforderlich. Diese sind für 3-4 Brutpaare auszulegen. Lage, Umfang und Ausgestaltung der dafür erforderlichen Lerchenfenster, die auch im räumlichen Zusammenhang mit der lokalen Population liegen müssen, sind nun konkret zu benennen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß kann nicht empfohlen werden.
Zu der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes merken wir an, dass der Gutachter die fachliche Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen begründet hat. Die worst case Betrachtung ist notgedrungen erforderlich, weil die Gemeinde es unterlassen hat, sich konkrete fachlich belastbare Daten zu verschaffen. Bei den Lerchenfenstern handelt es sich nicht um Verlustflächen für die Landwirtschaft: Eine sog. produktionsintegrierte Maßnahme bedeutet vielmehr, dass auch bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche stattfindet und ein gewisser nutzbarer Ertrag erzielt werden kann. Einbußen in der Bewirtschaftung sind dem Landwirt zu entschädigen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Lerchenfenster werden auf Flst. 10027 Gemarkung Flehingen angelegt, nähere Ausführungen finden sich in Anlage 3.2 artenschutzrechtliche Prüfung vom November 2016.
Eine worst case Betrachtung liegt allerdings nicht vor, denn es wurden ja Begehungen gemacht und Sichtungen dokumentiert. Es wurde lediglich darauf verzichtet, alle weiteren Feldlerchen in der Umgebung zu ermitteln, weil dieser Aufwand in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen Lerchenfenstern steht. Die Umgebung ist ebenfalls durch weiter Ackerflächen geprägt, sodass selbst bei ungünstiger Ausgangslage von einer stabilen Population ausgegangen werden kann. Da die Feldlerche in Baden-Württemberg in ihrem Bestand gefährdet ist, sind Maßnahmen zur Stärkung des Bestandes in jedem Fall sinnvoll.

3.1.4.b Die in Nr. 7 getroffene Aussage, dass die Gemeinde Oberderdingen zur Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf entsprechende Informationen der Umweltbehörden angewiesen seien, ist sachlich falsch. Es obliegt der eigenen Verantwortung des Planungsträgers, nachteilige Umweltfolgen soweit möglich zu ermitteln und zu minimieren. Dazu gehört auch ein Monitoring, um nicht vorhersehbare Umweltfolgen abzufangen. Das Monitoring kann nicht auf die Umweltbehörden abgewälzt werden. Die Gemeinde muss eigene Erkenntnisse gewinnen, erforderlichenfalls durch Beauftragung eines Gutachters. Die recht optimistische Bewertung der Eingrünung und von Hausgärten im Industriegebiet setzt eine hochwertige Anlage und nachhaltige Pflege voraus. Sollte dies nicht gelingen, ist anderweitiger Ausglich zu ergänzen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Monitoring soll nicht komplett auf die Umweltbehörden abgewälzt werden, die Gemeinde ist lediglich für eine Unterstützung dankbar.

3.1.5 Stellungnahme Straßenverkehrsamt: Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplan Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten) 8.BA keine Bedenken. Wir empfehlen die Ausfertigung der eingezeichneten Gehwege beidseitig nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu gestalten.

Abwägung: Kenntnisnahme

3.1.6.a) Baurechtsamt, Az. V- 50.11001/ 50.110021: Die Festsetzung der Bauweise fehlt, wie bei den anderen Bauabschnitten, auch hier. Die Bezugspunkte sind, wie bei den anderen Bauabschnitten, auch hier nicht eindeutig festgelegt.

Abwägung: Da sich diese Vorgehensweise in den anderen Abschnitten bewährt hat, wird daran festgehalten. Eine Bauweise ist bei gewerblichen Gebäuden nicht sinnvoll. Die Bezugspunkte sind abhängig von der Grundstückseinteilung und wurden daher auf den entsprechenden Straßenfrontabschnitt bezogen. Dies ist erforderlich, weil die Größe der Grundstücke sich sehr nach dem Bedarf der Gewerbetreibenden richten muss und es hier nicht möglich ist, sinnvolle Annahmen zu treffen. Der Nachteil im Baugenehmigungsverfahren, das der aktuelle Bezugspunkt im konkreten Fall erst ermittelt werden kann, muss für die größere Flexibilität und die geringeren Änderungerfordernisse in Kauf genommen werden.

3.1.6.b) Zu 1.1: wir regen an hier aufzulisten was als Ausnahme nicht zulässig sein soll (statt was als Ausnahme zulässig ist).

Abwägung: Der entsprechende Satz beginnt mit: Außerdem sind folgende Anlagen unzulässig. Die Anregung ist also erfüllt.

3.1.6.c) Bezüglich der Anlegung von Feldlerchenfenster merken wir folgendes an, bzw. verweisen auf die Stellungnahme des Naturschutzes diesbezüglich: Die Maßnahme ist nicht nur sinnvoll sondern zwingend, da der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Gruppe der Vögel berührt wird (dies geht eindeutig aus Ziff. 4.4 und 4.5 der artenschutzrechtlichen Prüfung hervor) und auf weitergehende Untersuchungen aus Kostengründen verzichtet werden soll. Die allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts (Ziffer 8, Absatz 3) muss diesbezüglich überarbeitet werden. Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamts hierzu erübrigt sich und ist wohl nur aufgrund der falschen Interpretation im Umweltbericht erfolgt.
Die Ausgleichsflächen / -maßnahmen müssen konkretisiert werden und sollten am besten im BP als planungsrechtliche Festsetzung aufgenommen werden (Die Ausgleichsflächen für die Feldlerchenfenster und für die Wildbienen. (Flst.Nr.) werden nicht angegeben. Die Ausgleichsmaßnahme „Trockenmauern“ muss, wie in der Abwägungsentscheidung dargestellt, genau ausgearbeitet werden).

Abwägung: Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Stellungnahme Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden: Schreiben vom 04.10.2016:
3.2.1 Stromversorgung: Weitere Bedenken und Anregungen haben wir nicht vor zubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 01.03.2016: Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Weitere Maßnahmen unsererseits werden wir nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisieren und sind zurzeit nicht geplant. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich müssen wir unsere Netze erweitern. Hierzu benötigen wir eine Umspannstation mit den Maßen von ca. 2,90 m x 2,20 m. Der von uns in den Bebauungsplan (rot) eingezeichnete Platz bietet sich zentral für die Stromversorgung an und sollte eine Breite (Straßenfront) von 4,50 m und eine Tiefe von 4,00 m aufweisen. Zu ihr muss ein direkter Zugang von einer öffentlichen Straße mit Schwerlastzufahrt möglich sein. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Breitseite (Türseite) ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Zur Sicherung der Umspannstation schlagen wir eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Netze BW GmbH vor. Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbauort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen, die Sie den in der Anlage erhaltenen Lageplänen entnehmen können. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig. Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich oder gewünscht werden, so wären wir dazu bereit. Mit der Kabelumlegung sind die zu unseren Gunsten bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auf die neuen Grundstücke zu übertragen. Ein Abbau (bzw. eine Umlegung) der Leitungen im Zuge der Erschließung kann erst nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Versorgungsleitungen erfolgen. Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan weisen wir noch darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist: wenn die Straßen einschließlich der Gehwege vermessen und vermarkt sind, die Wasser- und Abwasserrohrleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind, das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt; die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind, Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bauhilfsmitteln, wie Baukrane, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden. Die Einhaltung der Baumschutzverordnung wird vom Erschließungsträger veranlasst und bezahlt. Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Bauart im Einzelfalle abzustimmen. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH, Meisterhausstr. 11, 746 13 Öhringen, Tel. (07941)932-449, Fax. (07941)932-366, Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de, Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bitten Sie um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:500 und 1:2500.

Abwägung vom 26.07.2016: Die gewünschte Umspannstation wird im Lageplan ergänzt. Die übrigen Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung: Kenntnisnahme

3.3 Stellungnahme Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Schreiben vom 23.09.2016: Zu dem o. g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 01.03 .2016 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben

Stellungnahme vom 01.03.2016: Im Bereich der bestehenden Straßen (Kreuzgartenallee. Höhenburgstr.) und Wege, sind Erdgasleitungen vorhanden. die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm] sowie bei anderen Maßnahmen. die die Gasleitungen tangieren, ist die Erdgas Südwest GmbH, Technischer Service KSNN, Scheuerlestr.24, 75031 Eppingen. rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Ein Anschluss zusätzlicher Straßen. bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich, eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen. wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht. bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. Die Einhaltung der Baumschutzverordnung wäre vom Erschließungsträger zu veranlassen und zu bezahlen.
Abwägung vom 26.07.2016: Kenntnisnahme, die Hinweise betreffen den Vollzug.

Abwägung: Kenntnisnahme

3.4. Unitymedia BW GmbH, das Schreiben vom 10.02.2016, Vorgangs-Nr. 175795 gilt weiterhin.
Stellungnahme vom 10.02.2016: Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.
Abwägung vom 26.07.2016: Eine Breitbandversorgung aller Grundstücke ist vorgesehen und soll im Rahmen der Erschließung mit erfolgen, die entsprechenden Gespräche sind bereits begonnen.

Abwägung: Kenntnisnahme

3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH: Email vom 17.10.2016:
Stellungnahme: Zum BPL Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten), 8. BA haben wir bereits am 10.02. 2016 Stellung genommen. Diese gilt weiterhin. Desweiteren befindet sich der BPL Kreuzgarten im internen Ausbauentscheidungsprozeß. Nach dessen Abschluß erhalten Sie eine erneute Stellungnahme mit dem Ergebnis der Ausbauentscheidung

Schreiben vom 10.02.2016, Az.: PTI 31 KA: Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Wir weisen darauf hin, dass die bauausführende Firma sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit

uns abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.

Abwägung vom 10.02.2016: Kenntnisnahme, die Hinweise betreffen den Vollzug.

Abwägung: Kenntnisnahme

3.6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Regionalverband Oberrhein: Schreiben vom 14.10.2016:
Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch den NABU Oberderdingen-Kürnbach-Sulzfeld, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

3.6.1 Stellungnahme Anmerkung: Für die Übersendung der Planunterlagen, die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme sowie die Fristerstreckung bedanken wir uns. Zu unserem großen Bedauern jedoch stellen wir fest, dass auch im aktuellen Entwurf des o.g. Bebauungsplans, die durch uns Ihnen mit Schreiben vom 17. März 2016 übermittelten Anregungen und ausführlich sowie begründet ausgearbeiteten Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen, trotz ausführlicher und konstruktiver Erörterung mit Vertretern und Beauftragten Ihres Hauses am 18. März 2016, keine Berücksichtigung finden. Gerade in Zeiten des anhaltenden Artenrückgangs stellen wir in vielen Gemeinden ein Umdenken den flächenhaften Naturschutz betreffend fest und sahen auch in Ihrer Gemeinde den Zeit-punkt für einen nachhaltigen Paradigmenwechsel gekommen, insbesondere vor dem Umstand, dass auch zurückliegende Bebauungspläne hinsichtlich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen unseres Erachtens noch Potential entfalten könnten. Dann würde die Gemeinde Oberderdingen in einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz zum Wohle Ihrer Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch der nachfolgenden Generationen, investieren.

Abwägung: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist bei der endgültigen Entscheidung immer eine Vielzahl von Belangen zu berücksichtigen und manches geht nicht so schnell, wie das aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert wäre.

Unsere im Schreiben vom 17.03.2016 gemachten Ausführungen, die wir an dieser Stelle nochmals wiederholen, gelten unverändert fort:

3.6.2 Stellungnahme Allgemeines vom 17.03.2016: Nach wie vor liegt Baden-Württemberg mit einem Flächenverbrauch von mehr als 5 ha pro Tag (gemäß unvollständiger Auswertung des Landes Baden-Württemberg) weit entfernt von dem bereits unter Ministerpräsident Günther Oettinger ausgegeben Ziel der Netto-Null beim Flächenverbrauch. Damit verbunden ist ein unaufhaltsamer Verlust an Funktionen, landwirtschaftliche Produktionsflächen werden knapper, der Erholungswert der Landschaft sinkt, Bodenfunktionen für Klima und Wasserhaushalt werden beeinträchtigt, Lebensstätten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden verinselt und zerstört. Die Naturschutzverbände sehen weiterhin viele Potenziale – insbesondere auch beim mehrgeschossigen Bauen im Bereich Industrie- und Gewerbe und der Umnutzung bereits erschlossener Flächen- als ungenutzt an. Um die Wirkungen des Flächenverbrauchs zumindest abzumildern, ist es gemäß geltenden Gesetzen und gemäß der fundierten fachlichen Einschätzung der Naturschutzverbände und ihrer örtlichen Untergliederungen unerlässlich, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft und die

zu beklagenden Beeinträchtigungen geschützter und bedrohter Arten wirksam und dauerhaft ausgeglichen werden. Hierzu sind insbesondere für den Biotopverbund wirksame Maßnahmen geeignet, da sie durch die Vernetzung die Überlebenschancen der Populationen von Tier- und Pflanzenarten, die durch die Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt werden, erhöhen
Abwägung vom 17.03.2016: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen sind kein Selbstzweck sondern dienen dazu, Einkommensmöglichkeiten für Einwohner auch der umliegenden Gemeinden zu schaffen. Diese haben sich in vorbildlicher Weise zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um der befürchteten Verinselung entgegen wirken zu können. Es handelt sich um ein langfristig angelegtes Konzept, das keine neuen Siedlungsflächen benötigt, sondern nur diejenigen realisiert, die bereits im Flächennutzungsplan dafür vorgesehen sind.

3.6.3 Stellungnahme Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand August 2014, vom 17.03.2016: Wildbienenvorkommen. Im Erweiterungsgebiet sind in der Natur mindestens zwei Erdwege erhalten. Aufgrund der Topographie und Lage des Gebiets ist mit dem Vorkommen von Wildbienen zu rechnen. Wir regen deshalb aufgrund unserer Erfahrungen mit vergleichbaren Flächen in Zaisenhausen und Gölshausen an, das Vorkommen von Wildbienen zu prüfen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG frühzeitig erfassen zu können. Gleichermaßen wie für das Vorkommen der Feldlerche gilt die unter lfd. Nr. 4.4 der Artenschutzrechtlichen Prüfung geäußerte Festlegung, dass durch den räumlichen Zusammenhang beider Vorhaben (7. und 8. Abschnitt des Industriegebiets Kreuzgarten) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfüllt sein wird auch für die Wildbienen.
Abwägung vom 17.03.2016: Für die Wildbienen soll ebenso wie für die Feldlerche eine Fläche in dem anschließenden Gewann geschaffen werden.

3.6.4 Stellungnahme Ausgleichsmaßnahmen vom 17.03.2016: Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter laufender Nr. 8 des Umweltberichts vom 20.10.2015 schlagen wir folgende nachhaltige Ausgleichsmaßnahme vor: Vernetzung bestehender und Schaffung neuer Amphibienlebensräume / Schutzmaßnahmen zugunsten wandernder Amphibien.
Auf Gemarkung Oberderdingen-Großvillars entlang der Landesstraße L 1103: Die Fortführung der auf Gemarkung Bretten bereits vorhandenen Amphibienleiteinrichtung nach Osten auf einer Länge von ca. 200 Metern entlang des südlichen Fahrbahnrands. Weitere Durchlässe sind in diesem Abschnitt nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich. Am östlichen Ende der Amphibienleiteinrichtung ist eine Umkehrschleife vorzusehen. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf die südliche Fahrbahnseite (Gewann "Untere Lehm"). Zwischen südlichem Fahrbahnrand und dem vorhandenen Erdweg (derzeit in der Natur nicht sichtbar) sind ausreichend Flächen für eine Realisierung der Leitbauwerke vorhanden. Erwerb des Flurstücks Nr. 3295 sowie einer westlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 3293 auf Gemarkung Oberderdingen-Großvillars, Gewann "Untere Lehm", mit Naturschutzzweckbindung, um dort vorhandene regelmäßig auftretende Vernässungsbereiche, die nur eine eingeschränkte ackerbauliche Nutzung zulassen, durch geringfügige Umgestaltung des Profils in Trittsteinbiotop für wandernde Amphibien umwandeln zu können. Erwerb des Flurstücks Nr. 3221 sowie einer westlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 7231 auf Gemarkung Oberderdingen-Großvillars, Gewann "Stangenbrunnen" mit Naturschutzzweckbindung, um dort vorhandene regelmäßig auftretende Vernässungsbereiche, die nur eine eingeschränkte ackerbauliche Nutzung zulassen, durch geringfügige Umgestaltung des Profils in Trittsteinbiotope für wandernde Amphibien umwandeln zu können und um Laichmöglichkeiten für Amphibien zu schaffen. Diese Flächen korrespondieren mit bereits vorhandenen feuchten Abschnitten auf den angrenzenden Nachbargemarkungen, die z.T. dort als Biotope bereits existieren und besonders geschützt sind. Eine Feinabstimmung dieses Vorschlags einer Ausgleichsmaßnahme unter frühzeitiger Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde regen wir an.

Abwägung vom 17.03.2016: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wenn nicht jetzt, dann für eine spätere Ausgleichsmaßnahme im Auge behalten. Derzeit sollen die Ausgleiche vorwiegend in Weinbergmauern erfolgen.

Abwägung: An der Abwägung, dass erst die Trockenmauern saniert werden sollen, bevor weitere Investitionen in Gewässer bzw. Amphibien erfolgen, wird festgehalten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind in Anlage 3.4 der Begründung dargestellt.

Ergänzende Stellungnahmen:

3.6.5 Sanierung von Trockenmauern im Bereich Derdinger Horn, Gewann Bergwald: Zu der von Ihnen unter lfd. Nr. 8, letzter Absatz (Seite 30) des Umweltberichts, Stand 26.07.2016, als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagenen Sanierung von Trockenmauern auf den Flurstücken 2141/2 und 2137/2 haben wir im Rahmen einer Vorortbesichtigung am 12.10.2016 nachfolgen-de Einschätzung gewonnen.

3.6.5.1 Stellungnahme Zustand der Trockenmauern: Beide Trockenmauern befinden sich überwiegend in einem guten bis durchschnittlichen Zustand wie folgt:
Flurstück 2141/2: Die Trockenmauer ist ökologisch intakt. Die Trockenmauer weist keine, an wenigen Stellen eine sehr geringe Neigung zum Feld-weg auf. An einer Stelle zeigt die Mauer eine leichte Vorwölbung. Einige Sandsteine der Mauerfront sind im Zerfall, die Mehrzahl ist

intakt. Am östlichen Ende des Flurstücks ist die Trockenmauer mit Brombeere überwachsen. Der Fuß der Mauer weist keine Schäden auf. Eine Beeinträchtigung des Feldweges ist nicht festzustellen.
Flurstück 2137/2: Die Trockenmauer ist baulich und ökologisch intakt. An ihrem östlichen Ende wurde in die als Biotop gem. § 33 NatschG Baden-Württemberg geschützte Mauer durch Schaffung einer 2,50 Meter breiten Zufahrtsrampe zum Grundstück eingegriffen. Eine Beeinträchtigung des Feldweges ist nicht festzustellen.

3.6.5.2 Stellungnahme Zustand der Flurstücke: Beide Flurstücke zeigen sich als langjährig extensiv genutztes Grünland und bilden einen wichtigen ökologischen Trittstein in der ansonsten intensiv genutzten Weinberglage. Eine Intensivierung der Grundstücksnutzung wäre deren ökologischen Wertigkeit abträglich. Insoweit liegt nach unserer Auffassung der Kostenaufwand für eine maximal abschnittsweise notwendige Sanierung der beiden Trockenmauern weit unter den von uns nach aktuell marktüblichen Preisen von durchschnittlich 500,- €/qm kalkulierten Kosten von 25.000 € für eine vollständige Mauersanierung. Dazu verweisen wir auf beigefügte Kostenkalkulation (s.u.), der eine vollständige Sanierung beider Mauern zugrunde liegt.

Kostenkalkulation Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan
Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten), 8. Abschnitt, Stand: 13.10.2016 (Anlage 1)

Ausgleichsmaßnahme: Sanierung bzw. Neuanlage von Trockenmauern im Bereich Derdinger Horn, Gewann Bergwald

Flst.	Länge (m)	größte Höhe (m)	Fläche (qm)	Kosten/qm (€)	Kostenaufwand (€)
2137/2	13,00	1,50	19,50	500,00	9750,00
2141/2	22,00	1,30	28,60	500,00	14300,00
		Kostenaufwand gesamt (errechnet)			24050,00
		Kostenaufwand gesamt (gerundet)			25000,00
		Defizit Ökopunkte (monetär)			-105500,00
		Unausgeglichenes Defizit Ökopunkte (monetär)			-80500,00

Also stehen vom lt. Umweltbericht bestehenden Defizit an Ökopunkten (monetär) in Höhe von 105.500 € mindestens noch 80.500 € als unausgeglichenen zur Kompensation offen. Aufgrund des oben beschriebenen aktuellen Zustands der Trockenmauern (vgl. auch die als Anlage beigefügten Fotos vom 12.10.2016) und deshalb geringeren Sanierungsbedarfs, ist von einem noch höheren unausgeglichen monetären Defizit in Höhe von etwa 90.000 bis 95.000 € im Bebauungsplan auszugehen. Deshalb schlagen wir neben der maximal abschnittsweisen Sanierung der beiden Trockenmauern die oben unter Punkt 3.6.4 vorgeschlagene Ausgleichsmaße vor. Die dort vorgeschlagene Maßnahme dient auch als CEF-Maßnahme zum Schutz der Feldlerche und müsste deshalb vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes realisiert werden und der Erfolg nachgewiesen sein.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Detailplanung beachtet. Ein Vollausgleich ist derzeit (trotz weiterer Maßnahmen wie in Anlage 3.4 dargestellt) nicht möglich. Es wird daher weiter intensiv nach Ausgleichsmöglichkeiten gesucht.
In die Abwägung wird aber auch eingestellt, dass ein akuter Bedarf an gewerblichem Bauland besteht und daher die Erschließung zumindest eines Teilbereiches nicht mehr weiter verzögert werden sollte.

3.7. Stellungnahme Ortsrat Flehingen, email vom 19.10.2016: Auszug von der Sitzung vom 14. Juli 2016 vom OR Flehingen. Bei der öffentlichen Vorstellung am 05. Juli 2016 des Bebauungsplanes konnten die anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates feststellen, dass die Wünsche des Ortschaftsrates aufgenommen wurden. Auch die Festschreibung der Abstandsliste in die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurde zugesagt. Ortschaftsrat H. E. sagt, es solle unter 300 Meter liegen. Ortsvorsteher K. H. bestätigt dies, es liegt unter 300 Meter.

Abwägung: Kenntnisnahme